Gemeinderat Rafz

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. April 2020

85 Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund Politische Gemeinde Rafz; Erlass und Inkraftsetzung per 1. Juni 2020

Ausgangslage

Öffentliches Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz, vor allem die Schulanlagen und schwergewichtig die Saalsporthalle Schalmenacker, ist immer wieder Ziel von Vandalismus. So wurde unter anderem bereits mehrfach die Gebäudeverkleidung der Saalsporthalle Schalmenacker beschädigt.

Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, erhielt deshalb vom Gemeinderat den Auftrag, vertiefte Abklärungen für eine mögliche Videoüberwachung des öffentlichen Grundes in der Politischen Gemeinde Rafz vorzunehmen und ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten. Hierzu wurde der Kontakt zu anderen Gemeinden gesucht, bei denen Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund bereits im Einsatz stehen.

Mit GRB Nr. 254 vom 30. Juli 2019 wurde der Entwurf für ein Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund, Bearbeitungsstand 24. Juli 2019, zuhanden des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (dsb) verabschiedet. Mit Schreiben vom 21. August 2019 und telefonisch am 23. März 2020 hat der dsb Änderungen vorgesehen, welche im vorliegenden Entwurf eingearbeitet wurden. Die vorliegende Version entspricht gemäss Mail vom 31. März 2020 nun den Vorgaben des dsb und kann im Gemeinderat definitiv verabschiedet werden.

Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Gestützt auf § 8 und § 12 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 27 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 1. Oktober 2012 erlässt der Gemeinderat Rafz folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung vorliegt. Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste aller Video-Überwachungsanlagen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Dorfstrasse 7, Postfach 113
8197 Rafz
t: 044 879 77 77
f: 044 879 77 00
gemeindeverwaltung@rafz.ch
www.rafz.ch

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Prävention und die Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten im Kompetenzbereich der Gemeinde. Insbesondere dient sie der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 3 Arten der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt durch nachfolgende Arten:

a) Echtzeit-Überwachung ohne Aufzeichnung der Aufnahmen

b) Passive Überwachung mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung der Aufnahmen

Art. 4 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Zuständigkeit

Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials sind der Ressortvorsteher Sicherheit und die Abteilung Sicherheit der Gemeindeverwaltung Rafz zuständig, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, aber ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen gemäss Art. 2 erfolgt die Auswertung bei Bedarf in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 6 Auswertung

Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn:

a) ihre zuständigen Mitarbeiter einen konkreten Vorfall feststellen

b) ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird

Art. 7 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden auf deren schriftliches Gesuch hin

b) den Behörden, bei denen die Politische Gemeinde Rafz Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 21 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Eine Ausnahme bilden Aufnahmen, welche für die Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen durch die Gemeinde benötigt werden. Diese werden bis zum Abschluss eines diesbezüglichen Verfahrens aufbewahrt.

Art. 9 Datensicherheit

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate. Zugriffsberechtigt betreffend Protokolldaten sind der Ressortvorsteher Sicherheit und die Abteilung Sicherheit der Gemeindeverwaltung Rafz.

Art. 10 Auskunftsrecht

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Sicherheit der Gemeindeverwaltung Rafz zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten:

a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person

b) Ort und Zeit des Vorfalles

c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

Art. 11 Gebühren

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

Art. 12 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 13 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat Rafz mit GRB Nr. 85 vom 14. April 2020 genehmigt und per 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

Rafz, 14. April 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:	Der Schreiber:
Kurt Altenburger	Marc Bernasconi

Dieses Reglement wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 31. März 2020 durch diesen geprüft.

Konzept Videokameras öffentlicher Grund

Nach Eintritt der Rechtskraft des Videoüberwachungsreglements sollen durch die Abteilung Bauamt und Immobilien ein Konzept bezüglich Standort, Art der Überwachung, Betriebszeiten und Anzahl Kameras erstellt und die Videokameras anschliessend installiert werden.

Erwägungen

Erlass Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Art. 27 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz (PVO) hält fest, dass der Gemeinderat die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen kann, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.

Sowohl die Videoüberwachung als Massnahme als auch die einzelnen Aspekte der Ausgestaltung müssen verhältnismässig sein. Vor jeder geplanten Videoüberwachung ist deshalb zu prüfen, ob sie zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich ist und ob der Eingriff in das Grundrecht (Schutz der Privatsphäre) im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

Das vorliegende Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Anhang) regelt die Verantwortlichkeiten und den Umgang mit den aufgenommenen Daten. Es richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen des Kantons Zürich.

Behördenerlass

Gemäss § 4 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) werden weniger wichtige Rechtssätze, wie dies beim Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Fall ist, vom Gemeinderat in Form eines Behördenerlasses beschlossen.

Amtliche Publikation

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen.

D e r G e m e i n d e r a t b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Rafz wird, gestützt auf Art. 27 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz, genehmigt und auf den 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

2. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, den Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinde Rafz (Amtsblatt Kanton Zürich und Anschlagkasten Gemeindehaus), öffentlich bekannt zu machen.

3. Rechtsmittelbelehrung:
   Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Videoüberwachungsreglement werden in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt und, in Anbetracht der eingeschränkten Öffnungszeiten aufgrund COVID-19, zusätzlich auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Urteile des Bezirksrates sind grundsätzlich kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Die Abteilung Bauamt und Immobilien wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft des Videoüberwachungsreglements, ein Konzept bezüglich Standort, Art der Überwachung, Betriebszeiten und Anzahl Kameras zu erstellen und die Videokameras anschliessend zu installieren.

5. Die Abteilung Sicherheit führt künftig eine Liste aller Video-Überwachungsanlagen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit – zusammen mit dem Reglement – ebenfalls zugänglich ist.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
   - P2.8 Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

   Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:
   - Präsident, Finanz- und Sicherheitsvorsteher Kurt Altenburger
   - Hochbau- und Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom
   - Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist
   - Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
   - Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
   - Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
   - Sachbearbeiter Bauamt und Immobilien Christian Jäggli

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:	Der Schreiber:
Kurt Altenburger	Marc Bernasconi

Versandt: 17. April 2020